

## **Feuerwehrgebührensatzung**

Aufgrund der §§ 5, 51, 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 – 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 06.12.2011. folgende

### **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehren der Gemeinde Mörlenbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und

dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden, nur angefangenen Stunden
- bis 15 Minuten keine Vergütung,
  - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
  - über 30 Minuten der volle Stundensatz

berechnet.

- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und – gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

## **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Mörlenbach vom 11.12.2007 außer Kraft.

Mörlenbach, 06.12.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach  
Lothar Knopf, Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mörtenbach, zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.12.2011, erhält folgende Fassung:

<b>1. Gebühren für Personaleinsatz</b>		EUR
Bei Brand- und Hilfeleistungen je Feuerwehrangehörige/r	je Stunde	35,00 oder die tatsäch- lich angefallenen Kosten
Beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörige/r	je Stunde	7,66
Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine dem eingesetzten Feuerwehrangehörige/r verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	je Stunde	2,55
 <b>2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (einschließlich Bestückung)</b>		
Einsatzleitwagen ELW 1	je Stunde	147,00
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je Stunde	166,00
Gerätewagen-Nachschub GW-N	je Stunde	104,00
Personenkraftwagen PKW	je Stunde	122,00
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Stunde	223,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (Wasser) TSF-W	je Stunde	153,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde	228,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Stunde	228,00
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je Stunde	313,00
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	je Stunde	154,00
Hubrettungsfahrzug DLK 23-12	je Stunde	371,00
 <b>3. Gebühren für Anhänger</b>		
Mehrzweckanhänger MZA 1	je Stunde	102,00
Schlauchanhänger	je Stunde	110,00
 <b>4. Geräte</b>		
	Grundkosten/Std.	jede weitere Std.
	EUR	EUR
Tragkraftspritze TS 8/8	20,00	10,00
Motorkettensäge	11,00	6,00

32.40

Stromerzeuger 5,0 KVA	22,00	11,00
Mehrzweckzug	17,00	9,00
Be- und Entlüftungsgesät	56,00	28,00
Öl-Wasser-Sauger	17,00	9,00
Trennschleifer	11,00	6,00
Handscheinwerfer	6,00	3,00
Auffangbehälter bis 5.000 l	20,00	10,00
Ölsperre je 10 Meter	56,00	28,00

### 5. Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	31,00	15,00
Ex-Flüssigkeitssauger	28,00	14,00
Wasserstrahlpumpe	11,00	6,00

### 6. Rohre

je Tag / EUR

Strahlrohr, allgemein	6,00
Hohlstrahlrohr	6,00

### 7. Schläuche

D-Druckschlauch	6,00
C-Druckschlauch	11,00
B-Druckschlauch	14,00
A-Saugschlauch	9,00
Hochdruckschlauch 30 m	22,00
Hochdruckschlauch 50 m	22,00

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch je Tag / EUR

Prüfen, Waschen und Trocknen	12,00
Vulkanisieren	14,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	7,00
C-Kupplung	8,00

B-Kupplung	10,00
A-Kupplung	15,00

### 8. Wasserführende Armaturen je Tag / EUR

Standrohr mit Schlüssel	11,00
Verteiler	11,00
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	9,00

### 9. Löschgeräte je Tag / EUR

Feuerlöscher	9,00
Kübelspritze	6,00
Löschdecke	6,00
Neufüllung der Feuerlöscher	
bis 6 kg	28,00
über 6 kg	45,00

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

### 10. Leitern

Steckleiterteil	4,00
Schiebeleiter	22,00

### 11. Sonstige Geräte

Die Gebühren für nicht aufgeführte Geräte werden nach den anteiligen Wiederbeschaffungswerten berechnet.

### 12. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### 13. Atemschutzgeräte

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaf-

32.40

fungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

### **13.1 Reinigen und Desinfizieren**

je Stck. / EUR

Atemschutzgerät 9,00

Atemschutzmaske 6,00

### **13.2 Füllen von Flaschen**

Lungenautomat 10,00

Atemschutzmaske 9,00

Atemschutzgerät 18,00

Füllen von Atemluftflaschen, 200 bar/41 5,00

Füllen von Atemluftflaschen, 300 bar/61 7,00

## **14. Reinigung und Prüfung der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

## **15. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

### **Insekten**

### **Öffnen einer Tür**

### **Säubern von Verkehrsflächen**

### **Entfernen von Eiszapfen**

### **Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **16. Alarmierung**

Gebühren für Fehlalarmierung aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

Pauschale pro  
Fehlalarmierung

460,00 EUR



Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

### **17. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

### **18. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

### **19. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und - gerät**

Für die entstandenen Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Mörlenbach in Rechnung gestellten Beträge zu Grunde gelegt.